



Wasserversorgung

Merkblatt Meldepflicht

Im Zusammenhang mit der Revision des Wasserversorgungsreglements WVR per 01.01.2015 wurde das nachfolgende Merkblatt erarbeitet:

Grundsätzlich sind Gesuche für die Bewilligung gemäss Art. 11 WVR schriftlich einzureichen. Damit die Gesuche rasch bearbeitet werden können, sind alle unten aufgeführten Unterlagen im Doppel einzureichen. Die Unterlagen sind zu datieren und zu unterzeichnen.

Eine Ausnahme kann beim Punkt „Vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant“ gemacht werden (Bst. g). Hier genügt es eine mündliche Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen. Diese entscheidet abschliessend, ob und unter welchen Auflagekriterien die Bewilligung mündlich erteilt werden kann.

Wenn Wasser ab Hydrant zum Befüllen von Behältnissen mit gefährlichen Substanzen (Herbizide, Pestizide etc.) gebraucht wird, dann muss zwingend eine Wasseruhr sowie das dazugehörige Rückschlagventil der Gemeinde eingesetzt werden. Dieses kann auf Voranmeldung beim Werkhof bezogen werden.

Selbstdeklaration

a Der Neuanschluss oder Ersatz einer Baute oder Anlage

- Form. 1.0; Baugesuchsformular
- Form. 5.0; Benützung öffentlichen Terrains (Bei Nutzung und/oder Aufbruch des öffentlichen Terrains)
- Form. 5.4; Anschluss Wasser inkl. den beizulegenden Unterlagen
- Form. 5.5; Wasser-/Abwasserinstallationen neu
- Installationspläne Wasser + Abwasser

b Die Einrichtung von Löschposten und Klimaanlage

- Form. 1.0; Baugesuchsformular
- Form. 5.5; Wasser-/Abwasserinstallationen neu
- Form. EN-5; Lüftungstechnische Anlagen
- Form. EN-13; Lüftung/Klimatisierung
- Situationsplan 1:500 oder 1:1'000 mit Markierung der anzuschliessenden Liegenschaft und der immissionsrelevanten Standorte
- Detailplan mit technischen Angaben durch Installateur
- Grundrissplan + Schema mit Angaben der geplanten Installationen durch Installateur
- Allfällige Fassadenpläne bei Veränderung der Fassade (Vermassung der sichtbaren Fassadenveränderung)

- c Die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- Form. 5.5; Wasser-/Abwasserinstallationen neu
- d Die Vergrößerung des umbauten Raumes
- Vollständiges Baugesuchsdossier (wie Neuanschluss einer Baute oder Anlage)
- e Den Einbau von Hauswasserpumpen
- Form. 5.5; Wasser-/Abwasserinstallationen neu
 - Detailplan mit technischen Angaben durch Installateur
- f Den Einbau von Nebenzählern
- Form. 5.5; Wasser-/Abwasserinstallationen neu
 - Schriftliches Gesuch mit Begehren und Begründung
 - Grundrissplan mit Standortangaben der gewünschten Nebenzähler
- h Die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)
- Form. 1.0; Baugesuchsformular
 - Form. 5.4; Anschluss Wasser inkl. den beizulegenden Unterlagen
 - Form. 5.5; Wasser-/Abwasserinstallationen neu
 - Zustimmungserklärung der wasserabgebenden und der wasserannehmenden Grundeigentümer
- (Die Formulare 1.0 – 5.5 können unter www.igk.be.ch, die Formulare EN-5 und -13 unter www.endk.ch heruntergeladen werden.)

Die Gebühren richten sich nach dem Wassertarif.

Abnahme der Anlagen

Bei der Abnahme der Anlagen durch die Verwaltung wird folgendes geprüft bzw. hat der Bauherr folgendes der Verwaltung vorzulegen:

1. Kanalisation wird unter Druck geprüft (Wasser);
 2. Pläne des ausgeführten Werkes sind der Verwaltung auszuhändigen;
 3. Der Verwaltung ist zum Zeitpunkt der Abnahme der Anlage (Neubau / Ersatz) ein Video der Kanalfernsehaufnahmen zur Verfügung zu stellen.
-

Genehmigung

Dieses Merkblatt ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2015 genehmigt worden. Die Inkraftsetzung entspricht derjenigen des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglements per 1. Januar 2015.

Damit werden alle vorangegangenen Regelungen ausser Kraft gesetzt.